

Musikverein

Harmonie Meimbressen



Satzung

Musikverein Harmonie Meimbressen

Satzung

Stand 1. November 2008

INHALTSVERZEICHNIS

Seite 2	§ 1 = Name, Gründung, Sitz, Zweck und Aufgaben des Vereins
	§ 2 = Mittel zur Erreichung von Zweck und Aufgaben des Vereins
	§ 3 = Geschäftsbereich, Geschäftsjahr
Seite 3	§ 4 = Gemeinnützigkeit
	§ 5 = Mitgliedschaft
Seite 4	§ 6 = Erwerb der Mitgliedschaft
	§ 7 = Beendigung der Mitgliedschaft
	§ 8 = Pflichten der Mitglieder
Seite 5	§ 9 = Rechte der Mitglieder
	§ 10 = Organe des Vereins
	§ 11 = Mitgliederversammlung
Seite 6	§ 12 = Vorstand
	§ 13 = Aufgaben der Mitgliederversammlung
Seite 7	§ 14 = Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
	§ 15 = Aufgaben des Vorstandes
Seite 8	§ 16 = Einnahmen und Ausgaben des Vereins
	§ 17 = Vereinskasse
	§ 18 = Bestellung und Aufgaben der Kassenprüfer
Seite 9	§ 19 = Auflösung des Vereins
	§ 20 = Inkrafttreten der Satzung

Aus Gründen der Vereinfachung sind alle in der Satzung verwendeten Bezeichnungen in männlicher Form genannt. Selbstverständlich sollen sich beide Geschlechter gleichermaßen angesprochen fühlen.

§ 1 Name, Gründung, Sitz, Zweck und Aufgaben des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen „**Musikverein Harmonie Meimbressen**“.
- b) Der Musikverein Harmonie Meimbressen wurde im Jahre 1972 in Meimbressen gegründet. (Gründung: 7.11.1972). Der Verein ist parteipolitisch neutral.
- c) Der Verein hat seinen Sitz in Calden, Ortsteil Meimbressen.
- d) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namen „**Musikverein Harmonie Meimbressen e.V.**“.
- e) Der Musikverein Harmonie Meimbressen ist eine vom Idealismus getragene gemeinnützige Vereinigung zur Förderung der Musik und Kultur auf der Grundlage des Amateurgedankens.
- f) Der Jugend soll dabei in besonderem Maße eine musikalische Ausbildung und Betätigung im Verein (Jugendförderung) zuteil werden.
- g) Der Verein soll seine Mitglieder durch Pflege und Förderung der Musik und Kultur, insbesondere durch gemeinsames musizieren miteinander verbinden.

§ 2 Mittel zur Erreichung von Zweck und Aufgaben des Vereins

- a) Abhaltung von regelmäßigen, methodisch geordneten Musik- und Spielübungen.
- b) Aus- und Fortbildung von Musikschülern.
- c) Beschaffung und Erhaltung notwendiger Instrumente, einheitlicher Garderobe, geeigneter Räumlichkeiten, sofern dies nicht in den Zuständigkeitsbereich kommunaler Behörden fällt.
- d) Durchführung von Konzerten, Vorträgen, und sonstigen Veranstaltungen, soweit sie der Verwirklichung der Satzungszwecke dienen. Insbesondere durch öffentliche Auftritte bei Veranstaltungen der Gemeinde, der Kirche, des Musikvereins selbst sowie bei kulturellen Anlässen.

§ 3 Geschäftsbereich, Geschäftsjahr

- a) Der Geschäftsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- b) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt nach Maßgabe der §§ 1 und 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (§§ 51 ff. AO 77).
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon ist die Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins entstehen.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- f) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- g) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich dem Zweck und den Aufgaben sowie den Zielen des Vereins entsprechend betätigen oder in sonstiger Weise das Vereinsinteresse fördern will.
- b) Mitglieder, die regelmäßig an den Übungsstunden und den Auftritten des Vereins teilnehmen gelten als „Aktive Mitglieder“. Der Status eines Mitglieds wird vom Vorstand festgelegt.
- c) Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten als Jugendmitglieder. Sie besitzen bei Abstimmungen und Wahlen kein Stimmrecht. Ihre Aufnahme in den Verein bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- d) Mitglieder, die sich um den Verein und für die Sache der Musik besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglied sind, können durch den Vorstand durch Mehrheitsbeschluss, zu „Ehrenmitglieder“ ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung der Vereinsbeiträge befreit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Anmeldungen sind schriftlich unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und Wohnsitz beim Vorstand einzureichen.
- b) Die Mitgliedschaft kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Religion oder Nationalität erwerben. Die Satzung ist anzuerkennen. Sie wird auf Wunsch schriftlich ausgehändigt.
- c) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- b) Einem Mitglied ist der Austritt aus dem Verein jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
Mitglieder, die ein Vereinsamt ausführen, haben unter Beachtung der übrigen satzungsmäßigen Vorschriften die Gründe ihres Austritts in einer Sitzung des Vorstandes persönlich darzulegen.
- c) Mitglieder, die ihren satzungsmäßigen Pflichten mindestens zwei Jahre nicht mehr nachgekommen sind oder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins Handlungen zu Schulden kommen lassen, welche die innere Ordnung, die musikalische Entwicklung oder den guten Ruf des Vereins gefährden bzw. sich nachteilig auf den Zweck, die Aufgaben und das Ansehen auswirken, können durch Vorstandsbeschluss befristet oder endgültig aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Dem Ausgeschlossenen steht das Recht auf Berufung zu. In diesem Falle trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die endgültige Entscheidung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder entrichten an den Verein einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge beginnt mit dem Monat der Anmeldung. Sie endet am Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Austritt, oder der in § 7 genannte Grund wirksam wird.
Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge stunden oder erlassen. Der Zahlungserlass darf nur für Beiträge des laufenden Geschäftsjahres genehmigt werden.
- b) Aktive Mitglieder (§ 5) sind von Beitragszahlungen befreit.
- c) die Pflichten der Mitglieder bestehen ferner darin, das Vereinsinteresse in jeder Beziehung zu wahren und zu fördern, an den Mitgliederversammlungen

teilzunehmen, sowie die Satzung und die auf ihrer Basis gefassten Beschlüsse der Organe, zu beachten und durchzuführen.

- d) Jedes Mitglied verpflichtet sich, bei grob fahrlässigem Verhalten oder unsachgemäßer Behandlung von Vereinseigentum die Haftung zu übernehmen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder haben das Recht, sich unter Beachtung der Satzung und der auf ihrer Basis gefassten Beschlüsse der Organe in allen Bereichen des Vereins zu betätigen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) Sie haben das Recht in Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen und Beschwerden zu führen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung besteht aus Mitgliedern des Vereins. Jährlich hat mindestens eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder öffentliche Bekanntgabe unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- b) Aus besonderen Anlässen kann von den Mitgliedern die Durchführung einer Mitgliederversammlung gefordert werden. Ein diesbezüglicher Antrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet und mindestens von 10 Vereinsmitgliedern unterschrieben sein. Darüber hinaus muss der Antrag mit einer ausreichenden Begründung und einem Vorschlag für die Tagesordnung versehen sein. Dem Vorstand muss nach Einreichung eines derartigen Antrages Gelegenheit gegeben werden, vor Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung, noch eine Vorstandssitzung abzuhalten, um die Mitglieder rechtzeitig für eine Mitgliederversammlung einladen zu können.
- c) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder, wenn die Satzung oder zwingende gesetzliche Gründe nichts anderes vorschreiben.
- d) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied (§ 5) eine Stimme.

§ 12 Vorstand

- a) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1. Vorsitzender,
 - 2. Vorsitzender,
 - Kassenwart,
 - Schriftführer,
 - Musikalischer Leiter und
 - Jugendwart.
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei stets der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende mitwirken muss.
- c) Der Vorstand kann für die Erfüllung der laufenden Geschäfte Vollmachten erteilen.
- d) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien und Grundsätze, nach denen sich die Vereinsarbeit zu vollziehen hat.
- b) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen insbesondere:
 - Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
 - Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über wesentliche Vorhaben des Vereins,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - Entgegennahme von Rechenschaftsberichten des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Bestimmung der Kassenprüfer,
 - Entgegennahme und Behandlung von Anträgen und Beschwerden,
 - Behandlung sonstiger Angelegenheiten, soweit diese den Kompetenzbereich des Vorstandes überschreiten und
 - Auflösung des Vereins.
- c) Die Mitgliederversammlung kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben jeweils Ausschüsse bilden.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- a) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung (§ 11) jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- b) Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.
- c) Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte nach Ablauf der zwei Jahre bis zur Neuwahl weiter.
- d) Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, ist dessen Aufgabengebiet bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied zu übernehmen.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

- a) Dem Vorstand (§ 12) obliegt die Vereinsführung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Dem 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
- c) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, über das abgelaufene Geschäftsjahr einen Rechenschaftsbericht der Mitgliederversammlung zu erstatten. Der Rechenschaftsbericht umfasst die Berichte des 1. Vorsitzenden, des Kassenwartes, des musikalischen Leiters und des Jugendwartes.
- d) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme der Mitglieder gemäß § 6 der Satzung sowie über den Ausschluss gemäß § 7 der Satzung.
- e) Vorstandsmitglieder, die ihre Aufgaben nicht, oder nur mangelhaft ausfüllen, können nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienen und stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung abgewählt werden.

§ 16 Einnahmen und Ausgaben des Vereins

Einnahmen und Ausgaben des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben verwendet werden.

- a) Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:
 - 1. Mitgliedsbeiträgen,
 - 2. den Einnahmen aus musikalischen Auftritten,
 - 3. Spenden, Zuschüsse und Zuwendungen sowie
 - 4. den Einnahmen aus sonstigen Veranstaltungen.

- b) Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:
 - 1. Ausgaben zur Förderung des Vereinsgeschehens,
 - 2. Beiträge und Gebühren (z.B. Musikverband, GEMA),
 - 3. Verwaltungsausgaben und Steuern,
 - 4. Ausgaben zur Ausbildung und Förderung jugendlicher Musiker sowie
 - 5. Ausgaben für gesellschaftspolitische und kulturelle Zwecke.

§ 17 Vereinskasse

- a) Alle Einnahmen fließen einer einheitlichen Vereinskasse zu.
- b) Alle Ausgaben werden aus dieser einheitlichen Vereinskasse geleistet.
- c) Zum Ende jedes Geschäftsjahres ist ein schriftlicher Kassenbericht zu erstellen.
- d) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden.
- e) Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Anteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus der Vereinskasse.

§ 18 Bestellung und Aufgaben der Kassenprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung hat für jedes Geschäftsjahr mindestens zwei Kassenprüfer zu bestimmen.
- b) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung des Kassenberichts sowie aller Buchungsvorgänge und des Kassenbestandes auf Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit, ohne Voranmeldung und zu jedem beliebigen Zeitpunkt.
- c) Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung und dem Vorstand über die Durchführung und das Ergebnis ihrer Tätigkeit zu berichten. Sie sind bei der Art und Durchführung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 19 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer allein für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- b) Alle Mitglieder müssen zu einer solchen Versammlung schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Einladung muss rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt ergangen sein.
- c) Für einen etwaigen Auflösungsbeschluss ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder haben den Beschluss zu unterschreiben.
- d) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das vorhandene Vermögen zunächst zur Deckung der evtl. bestehenden Schulden aus dem Vereinsbetrieb oder der Verpflichtung aus Verträgen mit Dritten verwendet. Verbleibendes Vermögen fällt der Gemeinde Calden zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Meimbressen zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 1. November 2008 von den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern ohne Gegenstimme beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung an die Stelle der bisherigen Satzung.

gez. Uwe Himmelmann
(1. Vorsitzender)

gez. Theodor Schöps
(2. Vorsitzender)

gez. Friedhelm Volkwein
(Kassenwart)

gez. Heinrich Neutze
(Schriftführer)

gez. Frank Götte
(Musikalischer Leiter)

gez. Nadine Krüger
(Jugendwart)